

10 $\frac{1}{2}$ Uhr eine anderweite Präliminargesion anberaumt und es sind zu derselben auf die durch Karten erfolgte Einladung die in dem besondern Präsentenprotokoll namentlich aufgeführten 71 Abgeordneten im Sitzungsjaale der zweiten Kammer erschienen.

Der Vorsitzende der Einweisungscommission,

Herr Appellationsgerichtsrath D. Haase,

verkündigte nach Eröffnung der Session den Anwesenden die bezügliche Mittheilung des königl. hohen Gesamtministeriums, nach welcher Se. Majestät der König geruht haben, für diesen Landtag zum Präsidenten der zweiten Kammer

Herrn Gerichtsdirector, Advocat Alexander Karl Herrmann Braun,
und zu dessen Stellvertreter,

Herrn Obersteuerprocurator Christian Gottlieb Eisenstuck,

zu ernennen, so wie, daß der Erstere so eben in den königlichen Gemächern sich befinde, um in die Hände Sr. Königlichen Majestät die Pflicht auf den Grund der § 82. der Verfassungs-Urkunde abzulegen.

Sofort nachher erschien nun auch

der Herr Präsident Braun

in der Mitte der Kammer und versicherte, Sr. Majestät dem Könige den vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben, worauf der Vorsitzende der Einweisungscommission,

Herr Appellationsgerichtsrath D. Haase,

die Kammer für gesetzlich constituiert und die Einweisungscommission ihrer Function für enthoben erklärte.

Der Herr Präsident Braun trat nun sein von ihm selbst als höchst wichtig und ehrenvoll bezeichnetes Amt an, sprach mit Wärme darüber, daß er und Jeder in der Kammer für das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes zu wirken habe, und bat, ihm bei der schwierigen Führung seiner Function das bewiesene Vertrauen zu bewahren und ihm die bei der geistreichen Vorverwaltung seines Amtes vielleicht um so mehr nöthige Nachsicht zu gewähren.

Hiernächst beanspruchte der Herr Präsident von dem Unterzeichneten die Fortführung des Protokolls bis nach der Wahl der Secretaire und lud sodann den Herrn Vicepräsident Eisenstuck ein, die diesem gebührende Stelle einzunehmen, wies denselben auf den im § 82. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid und nahm ihm dieserhalb Handschlag ab, ging demnächst zur Verpflichtung der anwesenden Kammermitglieder über, verlas den bereits angezogenen verfassungsurkundlichen Eid und ließ von den schon früher verpflichteten Abgeordneten, welche in der Anfüge A. namentlich aufgeführt sind, die Festhaltung des von ihnen geleisteten Eides durch Handschlag angeloben, dann aber alle neu ein-